

sozialismus oder den Militarismus, insbesondere durch unruhestiftende falsche Gerüchte, den Aufbau eines friedlichen demokratischen Staates erschwert oder den Frieden der Welt gefährdet.

1. Eingefügt (an Stelle der früheren Ziff. III des Art. 7) durch das Gesetz v. 16. 10. 1947 (BGVBl. 26 S. 193).

2. Vgl. Art. 1 Anm. 2.

Sühnemaßnahmen

Artikel 14

Nach dem Maß der Verantwortung sind zur Ausschaltung des Nationalsozialismus und des Militarismus aus dem Leben unseres Volkes und zur Wiedergutmachung des angerichteten Schadens folgende Sühnemaßnahmen¹ in gerechter Auswahl und Abstufung zu verhängen.²⁻³

1. Keine Strafen. Vgl. Art. 1 Anm. 1.

2. Gegen Entlastete (Art. 13) und gemäß Art. 20 gegen jugendliche (nach dem 1. 1. 1919 geborene) Mitläufer werden keine Sühnemaßnahmen verhängt.

3. Vgl. auch Art. 19 und Art. 22 Abs. 2 Satz 2.

Sühnemaßnahmen gegen Hauptschuldige

Artikel 15

Gegen Hauptschuldige sind folgende Sühnemaßnahmen zu verhängen:¹

1. Sie werden² auf die Dauer von mindestens 2 und höchstens 10 Jahren in ein Arbeitslager³ eingewiesen, um Wiedergutmachungs- und Aufbauarbeiten zu verrichten.⁴ Politische Haft nach dem 8. Mai 1945 kann angerechnet werden.⁵ Körperlich Behinderte sind entsprechend ihrer Leistungsfähigkeit zu Sonderarbeit⁶ heranzuziehen;
2. ihr Vermögen⁸ ist als Beitrag zur Wiedergutmachung einzuziehen.⁹ Es ist nur der Betrag zu belassen, der unter Berücksichtigung der Familienverhältnisse und der Erwerbsfähigkeit zum notdürftigen Lebensunterhalt¹⁰ erforderlich ist. Sie unterliegen laufenden Sonderabgaben zu einem Wiedergutmachungsfond,⁹ soweit sie Einkommen beziehen;